

Stadt Eisenhüttenstadt

7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Solarpark Diehlo

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben vom 30.08.2024) abgegeben. Soweit Behörden gesondert zur Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen haben, sind diese Stellungnahmen beigelegt. Im Übrigen sind die gemeinsamen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt.

Die Stellungnahmen beziehen sich auf den Planungsstand des Vorentwurfs (Stand 19.08.2024). Der Änderungsbereich wurde seitdem angepasst. Der Umgang mit den Stellungnahmen ist der Abwägung sowie der Begründung und dem Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

Stand: 14.10.2026

Bearbeitung: JAHN, MACK & PARTNER architektur und stadtplanung mbB, Berlin, im Auftrag der Stadt Eisenhüttenstadt

Übersicht der umweltbezogenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Behörde / Stelle	Datum	Bezug	Umweltbezogene Inhalte	Seite
02	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	26.09.2024	vBP + FNP	Boden: Negativkriterium N 15 (Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) des Kriteriengerüsts PV-FFA	3–4
03	Landkreis Oder-Spree	27.09.2024	FNP	Landschaftsplan und Fortschreibungsbedarf, Landschaftsrahmenplan (Raumwiderstand, Bodenwertzahlen), Landschaftsschutzgebiet „Diehloer Höhen“, Eingriffsbilanzierung/Kompensation und Artenschutz, Freiraum und Wildkorridore, Bodendenkmale; Abfall-/Bodenschutz und Wasserbehörde ohne Einwände	5–10
04	Landesamt für Umwelt (LfU)	16.09.2024	FNP	Immissionsschutz (Verweis auf die Stellungnahme zum vBP), Wasserwirtschaft ohne Betroffenheit	11–13
04 (vBP)	Landesamt für Umwelt (LfU) – in Bezug genommene Stellungnahme zum vBP	16.09.2024	vBP	Immissionsschutz: Blendwirkungen (Licht-Leitlinie), Geräusche technischer Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Windenergieanlagen	14–17
07	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg mit Abstimmungsprotokoll DEGES / ib vogt / FJP (03.07.2024)	16.10.2024	vBP + FNP	Wildtierkorridore und Faunabrücke (BW 18Ü) der B 112, Vernetzungskonzept und Zielarten (u. a. Wolf, Rothirsch, Baummarder), Durchlässigkeit der Einzäunung, Kartierungen, Kompensationsflächen	18–21
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree	06.09.2024	FNP + vBP	Wald: Erstaufforstung 0,72 ha (Flur 1, Flurstück 42), Walderhalt, Waldumwandlung, Zugänglichkeit der Waldfläche; mit Kartenanlage	22–26
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	26.09.2024	vBP + FNP	Natur- und Artenschutz, Kompensation, Landschaftsschutzgebiet, Kleingewässer und Biotopschutz, Obstbaumreihe/Allee, Waldrand und Lesesteinhaufen, Wildkorridor, Agri-PV als Variante	27–28

Lfd. Nr. gemäß Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung. Bezug: FNP = Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans, vBP = Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23. Die Stellungnahme des LfU zum vBP ist beigelegt, weil die Stellungnahme zur FNP-Änderung ausdrücklich auf sie verweist. Seitenangaben beziehen sich auf dieses Dokument.



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Eisenhüttenstadt
Bürgermeister
Frank Balzer
Fachbereich Stadtentwicklung
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Ansprechperson: Agnese Kusmane
Telefon: 03361 597 33 09
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
26. September 2024

**Regionalplanerische Stellungnahme zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP)
Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo und zur 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt**
Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Balzer,

die Stadt Eisenhüttenstadt plant die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 113 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Ziele und sonstige regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden regionalplanerischen Hinweise.

Es wird empfohlen, das geplante Vorhaben anhand des folgenden Negativkriteriums (PV-FFA-Kriteriengerüst) zu überprüfen.

Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47).

In der o. g. Sitzung wurde das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.

Das VBP „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ befindet sich teilweise auf Flächen „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ (N15). Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PV-FFA. Wir weisen darauf hin, dass das Kriterium N 15 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen ist.



Kartografische Analyse des Standorts für die PV-FFA (■) anhand des Kriteriengerüsts für die PV-FFA in dem VBP „Sondergebiet Solarpark Diehlo“

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen



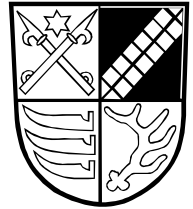
Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler GL R5, LK LOS

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Recht und Ordnung
Amt: Bauordnungsamt AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Stadt Eisenhüttenstadt
Herrn Frank Balzer
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Ansprechpartner(in): Frau Schaper
Telefon: 03366 35-1603
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	27. September 2024
63.02-51.10.20-20308-24-93	30.08.2024		
Grundstück:	Eisenhüttenstadt,		
Gemarkung:	Diehlo	Diehlo	Diehlo
Flur:	1	1	1
Flurstück:	16	17	19
Anlass:	Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt nach § 4 Abs. 1 BauGB (Bereich VBP Sondergebiet Solarpark Diehlo)		

Planungsabsicht: Darstellung eines Sondergebietes Solarenergie
Planungsstand: Vorentwurf 19.08.2024

Sehr geehrter Herr Balzer,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Einwände

Umweltamt

SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
SG untere Wasserbehörde

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: yps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC: WELADED1LOS	
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77	
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039	

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Umweltamt

SG untere Naturschutzbehörde

Die betroffene Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft und im Nordwesten als Fläche für Wald ausgewiesen. In der realen Nutzung wird die komplette Fläche für Landwirtschaft genutzt. Mit der 7. Änderung des FNP soll die Fläche in das Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“ umgewandelt werden.

Einwendungen

Landschaftsplan

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Kommunen verpflichtet Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten.

Da der aktuelle Landschaftsplan bereits aus dem Jahr 1997 ist, ist dieser zu aktualisieren oder neu aufzustellen.

Nach Rechtsauffassung der UNB ist ein rechtskräftiger Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes erst möglich, wenn er nachweislich mit den Zielen des Landschaftsplanes übereinstimmt.

Landschaftsrahmenplan

In Hinsicht des Kriterienkataloges PV des Landschaftsrahmenplanes ist festzuhalten, dass es sich bei große Teile des Plangebietes um Flächen mit hohem Raumwiderstand handelt (wegen Bodenwertzahl über 30) und diese daher nach den Kriterien des Landkreises für die Errichtung von PV Anlagen nicht in vollem Maße geeignet sind.

Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Bereich des betroffenen Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Diehloer Höhen“. Eine Umwandlung und damit Bebauung der Fläche fällt unter den Genehmigungsvorbehalt des Ratsbeschlusses 8-3/57 des Bezirkes Frankfurt Oder von 1957. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten die den Gesamtcharakter der Landschaft verändern bzw. die Landschaft verunstalten.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) hat die „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten“ beschlossen. Da in dem vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Flächen eines Landschaftsschutzgebietes nicht erfüllt werden, stimmt die untere Naturschutzbehörde der Umwandlung in Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“ nicht zu.

Einer Nutzung der Fläche für Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

Im parallellaufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44-07/23 "Sondergebiet Solarpark Diehlo" müssen für diese Fläche ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzfachbeitrag erstellt werden. Diese müssen eine Eingriffsbilanzierung sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen enthalten.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Kreisentwicklungsamt

Stabstelle Ländliche Entwicklung/Kreisplanung

Generell ist im Sinne des Raumordnungsgesetzes darauf zu achten, dass eine nachhaltige Raumordnung erfolgt. Daher ist Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung definiert.

Gemäß des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist im Interesse des Klimaschutzes, der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch komplexe Umsetzung von Maßnahmen, u. a. der Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. Die Eignung über Gebiete für die Solarenergienutzung sind in den Regionalplänen festzulegen. Daher sollten die aus dem Scoping-Unterlagen zum sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ genannten **Planungsabsichten** und **voraussichtlichen Kriterien** zur Steuerung der Photovoltaikanlagen (Anlage 2 zum Beschluss-Nr. 22/06/33) sowie die **Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen** der RPG Oderland-Spree, berücksichtigt werden.

Der vom Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definierte Freiraumverbund wird von der oben beschriebenen Maßnahme nicht tangiert. Durch die Planung wird somit kein Freiraum im Sinne des LEP HR in Anspruch genommen oder neu zerschnitten. Dennoch wird der Freiraum für die Fauna durch die Abgrenzung der Anlage, mittels Zaun, eingeschränkt, weshalb die Schaffung von Wildkorridoren ermöglicht werden sollte.

Bauordnungsamt

AG untere Denkmalschutzbehörde

Der Landkreis Oder-Spree, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215.) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Zwei in der Planunterlage markierte Flächen kennzeichnen Lage und Ausdehnung von bekannten Bodendenkmalen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG. Diese stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und sind zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodendenkmalverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben.

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Falls archäologische Dokumentationen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen.

Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o. ä., sind die untere Denkmalschutzbehörde des LOS und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§11 Abs. 4, 12 BbgDSchG) abgabepflichtig

Die in der Planunterlage eingetragenen 2 Bodendenkmale stellen den zurzeit bekannten Bestand dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umständen neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können.

Im weiteren Planverfahren sind die Denkmalbehörden zu beteiligen.

Belange der Baudenkmalpflege werden mit vorliegender Planung nicht berührt.

AG Bauleitplanung

Anstoßwirkung

Es wird auf die erforderliche Anstoßwirkung bei der Bekanntmachung von Bauleitplanungen hingewiesen.

„Nach der Rechtsprechung (vgl. Nachweise bei Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Auflage 2007, § 3 RNr. BAKRLOEKO 10 BAUGB § 3 Randnummer 14) hat die Bekanntmachung von Entwürfen von Bauleitplänen in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, Anstoßwirkung zu erzeugen, indem dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung bewusst gemacht und dadurch gemeindliche Öffentlichkeit hergestellt wird. Sie soll dazu herausfordern, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte im Interesse der Effektivität der Verfahrensschritte zu einer gerechten Abwägung (§ BAUGB § 1 Abs. BAUGB § 1 Absatz 7 BauGB) beizutragen. Hierbei genügt es grundsätzlich, wenn die Bekanntmachung zur Kennzeichnung des Plangebiets an geläufige geografische Bezeichnungen anknüpft.“ OVG Berlin-Brandenburg (2. Senat), Urteil vom 09.04.2008 - OVG 2 A 4.07

Ob hier die Bezeichnung „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ ausreicht, sollte kritisch geprüft werden, da eine geografische Zuordnung fehlt.

Ortsumgehung

Laut Begründung S. 14 ist auf Grund der seit dem Beschluss erfolgten Abstimmungen mit der DEGES eine Fortführung des Änderungsverfahrens für den Teilbereich 2 (Vermerks der Linienführung für die geplante Ortsumgehung der B112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle) vorerst nicht geplant.“ Die Bundesstraße wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Diese Aussage lässt eine losgelöste Planung des Sondergebietes Solar von der Linienführung der Ortsumgehung B112 annehmen. Dies ist nicht zielführend. Es sind Aussagen erforderlich, die einen Widerspruch zwischen beabsichtigter Linienführung und Darstellung des Sondergebietes ausräumen.

Die vorhandene Ferngasleitung und die 110 kv Freileitung sind in der Planzeichenerklärung unter dem Punkt „Nachrichtlich übernehmen“ nach § 5 Abs. 4 BauGB aufzunehmen.

Regionalplan-Entwurf Enereuerbare Energie S. 11/12

In der Begründung wurden keine Aussagen zum Inhalt des Regionalplanentwurfs „Erneuerbare Energien“ getroffen.

Einzig auf S. 16 wird auf einen größeren Pufferbereich zwischen Ortslage Diehlo und Sondergebiet als im Kriterienkatalog der RPG aufgeführt, hingewiesen.

Die Beachtung dieses Kriterienkataloges (auch wenn er bisher nur als Entwurf vorliegt) sollte in der Begründung dargelegt werden.

LandwirtschaftsamtSG Agrarentwicklung/ Untere Jagd- und Fischereibehörde

Von der vorliegenden FNP-Änderung sind hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft betroffen.

Bei der Erarbeitung der Änderung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Aus unserer Sicht wird es als sehr positiv bewertet, dass dabei die betroffene Agrargenossenschaft mit einbezogen und ihrem Urteil das entsprechende Gewicht beigemessen wurde.

Ebenso als positiv zu beurteilen ist es, dass der erzeugte Strom direkt vor Ort eingespeist werden soll und somit einer Verlegung kilometerlanger Kabel entgegnet wird.

Von Seiten des Landwirtschaftsamtes bestehen zu der vorliegenden Planung keine Bedenken.

Amt für Infrastruktur und GebäudemanagementSG Kreisliche Infrastruktur/ Straßenaufsicht

Die Belange des Landkreises Oder-Spree als Straßenbauverwaltungsbehörde für die Kreisstraßen im Landkreis werden dann unmittelbar vom Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Solarpark Diehlo berührt, wenn in Folge der daraus resultierenden Flächennutzungsplanung(en) und deren Änderungen bauliche Anlagen an den Kreisstraßen (hier an der Kreisstraße K6708, Abschnitt 010) errichtet werden sollen. Dann sind die die gesetzlichen Inhalte des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) insbesondere der §§ 18, 24, 28 - 32 BbgStrG mit zu beachten.

Bedenken:

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen (hier an der Kreisstraße K6708, Abschnitt 010 **bauliche Anlagen jeder Art**, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, ohne Begrenzung auf eine Schutzzone parallel zur Straße, verboten. Zufahrten zu baulichen Anlagen können Störungen für den Durchgangsverkehr hervorrufen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können. Den Schutzgutinteressen wurde insofern vom Landesgesetzgeber der Vorrang eingeräumt.

Hinweis(e):

Die zuständige Straßenbaubehörde (für die Kreisstraßen ist dies die Straßenbauverwaltungsbehörde des Landkreises Oder-Spree) kann im begründeten Ausnahmefall gemäß § 24 Abs. 9, S.1 BbgStrG Ausnahmen von den in § 24 Abs.1 BbgStrG normierten Verboten zulassen, wenn die Durchführung der Abweichung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Sollten für die Errichtung baulicher Anlagen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erforderlich werden, ist rechtzeitig mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern zu klären, ob diese gemäß § 18 BbgStrG genehmigungsfähig sind.

Die v. g. Bedenken sollten im Kontext mit der Beschlussfassung über den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Solarpark Diehlo in der Fassung vom 19.08.2024 von der Stadt Eisenhüttenstadt, als Satzungsgeberin gemäß BauGB mit beachtet werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

JAHN, MACK & PARTNER
architektur und stadtplanung mbB
Naumannpark I Haus 34.1
Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/199+11#340054/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16.09.2024

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt für den Bereich "Sondergebiet Solarpark Diehlo"
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.08.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2024
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 16.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt für den Bereich "Sondergebiet Solarpark Diehlo"
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Planungsziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Eisenhüttenstadt ist die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft / Fläche für die Forstwirtschaft in Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ (ca. 68 ha), Fläche für die Forstwirtschaft und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44-07/23 „Solarpark Diehlo“ der Stadt Eisenhüttenstadt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 „Solarpark Diehlo“, insbesondere auf die Hinweise zu Geräuschen der technischen Anlagen des Solarparks, verwiesen (im Parallelverfahren).

Dieses Dokument wurde am 16.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

JAHN, MACK & PARTNER
architektur und stadtplanung mbB
Naumannpark I Haus 34.1
Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/85+30#340097/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16.09.2024

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44-07/23 "Solarpark Diehlo" der
Stadt Eisenhüttenstadt, OT Diehlo**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.08.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2024
- Planzeichnung, 08/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 16.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44-07/23 "Solarpark Diehlo" der Stadt Eisenhüttenstadt, OT Diehlo
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“ der Stadt Eisenhüttenstadt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Nebenanlagen sowie eines Umspannwerkes geschaffen werden. Dafür werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 76 ha und befindet sich nordwestlich des Ortsteils Diehlo. Direkt angrenzend befinden sich Flächen für Landwirtschaft und Waldflächen sowie genehmigte bzw. im Verfahren befindliche Windkraftanlagen (WKA). Östlich des Plangebietes liegt die geplante Ortsumgehung der B112. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Fünfeichener Weg, Ortsteil Diehlo, Schutzanspruch Allgemeines Wohngebiet) befindet sich südöstlich in ca. 400 m Entfernung.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend

westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt wird.

Geräusche

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Mit dem Betrieb von Umspannwerken sind ebenfalls Geräuschemissionen verbunden. Diese werden sowohl durch die Transformatoren selbst als auch durch die zur Kühlung dieser Geräte eingebauten Lüfter sowie durch Schaltvorgänge der Hochspannungsschalter verursacht.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Nachtzeitraum an den umliegenden Immissionsorten eine relevante Vorbelastung durch Geräuschemissionen besteht (u.a. durch 8 genehmigte Windkraftanlagen (WKA) und 7 Windkraftanlagen (WKA) im Genehmigungsverfahren im Bereich Diehlo / Fünfeichen westlich des Plangebietes). Durch die Vorbelastung werden die Immissionsrichtwerte (IRW) nachts der TA-Lärm im Bereich Fünfeichener Weg Diehlo nahezu ausgeschöpft.

Aufgrund der Vorbelastung ist im weiteren Verfahren plausibel darzulegen, dass von den im Bebauungsplan als zulässig bestimmten Anlagen keine relevanten Geräuschemissionen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausgehen (Nachweis der Irrelevanz).

Dieses Dokument wurde am 16.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51

| 15366 Hoppegarten

JAHN, MACK & PARTNER
architektur und stadtplanung mbB

Naumannpark I Haus 34.1
Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin

Versand nur per E-Mail: G.Klaess@jahn-mack.de

Frankfurt (Oder), 16.10.2024

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Bearb.: Gabriele Stähr
Gesch.-Z.: 321.07
Hausruf: 03342 / 249 1276
Fax: 0335/560-2630
Internet: www.ls.brandenburg.de
gabriele.staehr@ls.brandenburg.de

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)
Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ sowie parallele 7. FNP-Änderung Eisenhüttenstadt - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: Niederschrift zum Abstimmungstermin Zuleitungskorridore vom 03.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.08.2024 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte [DS] Frankfurt (Oder) in die Beteiligung Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

Meine Behörde wurde im Rahmen der Voranfrage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“ bereits Januar 2024 durch die ib vogt GmbH aus Berlin beteiligt.

Die DEGES GmbH plant die B 112 Ortsumgehung Eisenhüttenstadt – Neuzelle und befindet sich in laufender Abstimmung mit der ib vogt GmbH, um die Planungen der B 112 und des Solarparks Diehlo aufeinander abzustimmen.

Die aktuell – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – übersendete Planung berücksichtigt nur Flächen, für die der Vorhabenträger aktuell bereits verfügungsbe-rechtigt ist. Insofern entspricht die übersendete Planung nicht dem Zielzustand des

Projektes, da weitere Flächen ergänzt werden. In den laufenden Gesprächen zwischen DEGES und ib vogt wird die Zielplanung abgestimmt. Auch die dargestellten Wildkorridore als Zuleitung zum BW18Ü sind veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen Planungsstand.

Aus Sicht der DEGES, der ich mich anschließe, ist eine umweltfachliche Bewertung der übersendeten Planung, die weder aktuell ist und noch im Zielzustand geplant ist, daher nicht zielführend. Stattdessen verweisen wir auf das beigefügte, mit der IB Vogt GmbH abgestimmte Protokoll und bitten um Berücksichtigung der Inhalte bei der weiteren Planung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Gabriele Stähr
Sachbearbeiterin

Solarpark Diehlo, Stadt Eisenhüttenstadt

Abstimmungstermin Zuleitungskorridore

Datum: 03.07.2024, 10.00-11.00 Uhr via Microsoft-Teams

Teilnehmer:

Frau Ramm	- DEGES Projektleitung
Herr Fischer	- DEGES Trassenführung
Herr Stadtaus	- DEGES Natur- und Artenschutz
Herr Dr. Herrmann	- Öko-Log, Vernetzungskonzept B 112
Herr Simon	- Fugmann Janotta Partner (FJP), Umweltbericht Solarpark Diehlo
Herr Penndorf	- IBV, Projektleiter
Frau Fahrenholtz	- IBV, Bauleitplanung

Thema	Frist
1. Möglichkeiten für alternative Zuleitungskorridore (aufgrund eingezäunter Kompensationsmaßnahmen im bisher vorgesehenen Bereich, müssen Alternativen entwickelt werden)	
- Vorstellung von 2 Optionen für den östlichen Bereich: - o Option A (Vorzugsvariante) über Flurstücke 47 und 48 - o Option B: über Flurstücke 41 und 42 - Option A ist möglich bei Einhaltung der Vorgaben zur Dimensionierung und Zäunung. - Verlauf sollte nach Möglichkeit „begradigt“ werden, indem der Verlauf leicht nach Süden gerückt wird. IBV sieht hier keine Probleme. Prüfung und Anpassung erfolgt	KW 28
Wer wird Besitzer der Korridor-Flächen? - Die DEGES wird die Flächen mit Planfeststellungsbeschluss übernehmen. - Die Zahlung von Entschädigungen ist rechtlich erst dann möglich, wenn der Planfeststellungsbeschluss gefasst ist	
2. Austausch zum Stand geplanter Kompensationsmaßnahmen Straße im Bereich des Solarparks	
- Eine Kombination von Maßnahmenflächen im Bereich der Wildtierkorridore ist auf verschiedenen fachlichen Ebenen zu prüfen - o Fachlich: Nach Vorliegen der Kartier-Ergebnisse (bspw. keine Eignung der Korridore für Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche) - o Planungsrechtlich: Der B-Plan „Solarpark Diehlo“ wird als vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt. Es ist zu prüfen, inwieweit dann Ausgleichsflächen im Bereich der zukünftig planfestgestellten Flächen liegen können.	
3. Anforderungen an die Einzäunung des Solarparks hinsichtl. Durchlässigkeit für Zielarten des Vernetzungskonzepts	

- Prämie und Selbstbehaltssumme der Versicherungen steigen, je höher das Risiko eines Schadens ist. Um hier möglichst gut planen zu können, sollten die Parameter für die Zäunung möglichst frühzeitig bekannt sein. - Die Zäunung muss auf der gesamten Länge des Parks den Vorgaben entsprechen, da bei konventioneller Zaunanlage eine Fluchtmöglichkeit für die gem. Vernetzungskonzept benannten Zielarten nicht möglich ist. - Ein unter Strom setzen sollte dabei nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Videoüberwachung ist jedoch möglich. - Die erforderlichen Abstände zwischen den Litzen werden von Herrn Dr. Herrmann zugearbeitet - Dr. Herrmann bietet an, sich bei der Erarbeitung einer Lösung für die Versicherung einzubringen, da das Thema der Versicherungen grundsätzlich zu klären ist. Dies wäre unabhängig vom Auftrag der DEGES.	Dr. H.
4. Vernetzungskonzept (Stand, relevante Inhalte, die für das PV-Vorhaben von Interesse wären insb. Herleitung des Wildbrückenstandorts, Zielarten, Anforderungen an Umgebung)	
- Die Fläche wurde bei den Untersuchungen für die Bundesstraße als bedeutender Wildlebensraum ermittelt. Darüber hinaus auch als wichtige Verbindungsfläche für Trockenlebensräume. - folgende Arten sind im Untersuchungsbereich ermittelt worden, die gem. Merkblatt für die Anlage von Querungshilfen (MAQ) relevant sind: Wolf, Rothirsch, Baummarder, Reh, Wildschwein, Dachs. - Da das Vernetzungskonzept noch nicht final geprüft und freigegeben ist, können lediglich Auszüge bereitgestellt werden. FJP wird sich mit konkreten Fragen zum Vernetzungskonzept an Herrn Stadtaus bzw. Herrn Schulze wenden.	FJP/ DEGES
5. Austausch zu Kartier-Ergebnissen / mögl. Weiterverwendung Daten	
- Die bestehenden Kartierungen sind veraltet und werden derzeit erneuert. - Die alten Kartier-Ergebnisse werden FJP zur Verfügung gestellt. Kontaktaufnahme direkt zwischen FJP und Herrn Stadtaus/Schulze - Ein Austausch bzgl. neuer Kartier-Ergebnisse ist möglich, sobald diese vorliegen.	FJP/ DEGES
6. Sonstiges	
- Zeitplan vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“: Derzeit ist vorgesehen, die frühzeitigen Beteiligungen im September 2024 durchzuführen. - Der Vorentwurf enthält dabei ausschließlich Festsetzungen für die im Aufstellungsbeschluss definierten Geltungsbereich. Es wird angestrebt, eine Anlage zu erstellen, aus der der aktuelle (abgestimmte) Planungsstand hervorgeht.	

Gez.: F. Fahrenholtz (IBV), 04.07.2024, ergänzt: P. Simon (FJP), 04.07.2024



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

Jahn, Mack & Partner
Architektur und Stadtplanung mbB
Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin

Bearb.: Philipp Sechting
Gesch.-Z.: 080-3-FoA-07-
7002/107+29#327729/2024
Akten-Z.: 07.16-3154/15/24 (für FNP)
07.16-3155/01/24 (für VBP)
Hausruf: +49 33609 381020
Fax:
FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de

Briesen, 06.09.2024

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Diehlo" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 37 tlw., 38, 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 43 tlw., 44/2, 45 tlw., 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56 tlw., 57, 58, 83 tlw., 84 tlw., 85, 86, 87, 88, 89 tlw., 90, 91, 93, 94, 95 tlw., 96 tlw., 342, 343 tlw.

Ihre Anfrage zur Beteiligung vom 30.08.2024.

Unsere Aktenzeichen: 07.16-3154/15/24 7. Änderung Flächennutzungsplan
07.16-3155/01/24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt gibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree als zuständige untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich des dargestellten Plangebietes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt, so wie dieser in der Karte mit dem Dateinamen 2852_5787_1.pdf dargestellt ist, ist Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

15518 Briesen

Im Bereich des dargestellten Plangebiets für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“, so wie dieser in der Karte mit dem Dateinamen 2852_5794_1.pdf dargestellt ist, ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen.

Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um eine 0,72 ha große Erstaufforstung aus dem Jahr 2022 in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 42, die Bestandteil der Forstabteilung 1250 a ist. In den Planungsunterlagen mit dem Dateinamen 2852_5790_1.pdf wird diese Fläche als Ruderalfluren mit dem Biotoptypen 03210 und 03249 ausgewiesen und ist zukünftig als „Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“ vorgesehen. Die betroffene Fläche wurde zum Zeitpunkt der Aufforstung zu Wald im Sinne des Gesetzes und ist in beiliegender Karte, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist, rot straffiert gekennzeichnet. Einer Änderung der Flächennutzung zum Sondergebiet kann nicht zugestimmt werden.

Die anderen Anmerkungen, welche das Forstamt Oder-Spree in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 im Rahmen der vorgezogenen Behörden- und Trägerbeteiligung durch die ib vogt GmbH gemacht hatte, wurden in der jetzt vorliegenden Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt und es liegen keine Gründe mehr vor, dem Vorhaben zu widersprechen.

Zum Sachverhalt von Photovoltaikanlagen im Wald

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) möchte im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung (§ 1 EEG) ermöglichen und fördert deswegen unter anderem Solarfreiflächenanlagen auf Konversionsflächen. Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2009, § 32, Abs. 3 bzw. EEG 2004, § 11 Abs. 4 Nr. 2 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nicht ausreichend. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt ist, ob die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet.

Ziel des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist es auch, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Anwendung beider Gesetze führt zu einer Konkurrenz, die eine Abwägung beider Ziele notwendig macht. Bei der Abwägung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele beider Gesetze in sinnvollem Umfang Rechnung getragen wird, wobei dabei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass es zu Photovoltaikanalgen im Wald Alternativen gibt, zu Wald hingegen nicht.

Es gilt der Grundsatz des Walderhalts, das heißt keine Solaranlagen auf Waldflächen.

Eine Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Waldumwandlung gem. § 8 LWaldG wird nicht in Aussicht gestellt.

Gemäß § 15 LWaldG ist das Betreten von Waldflächen jedermann gestattet. Weiterhin hat jeder sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden. Die Erreichbarkeit der Waldflächen beinhaltet auch, dass die Waldflächen für den Waldbesitzer, die Forstbehörden und im Brandfall auch für die Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte zugänglich sind. Sperren von Wald ist gemäß § 18 LWaldG jede Einzäunung, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Waldbetretungsrecht nach § 15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren.

Während der Bauarbeiten darf die Waldfläche nicht befahren werden. Ablagerungen von nicht zum Wald gehörenden Stoffen und Gegenständen in Waldflächen sind während der Bauphase nicht gestattet.

Die untere Forstbehörde stimmt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt nicht zu.

Die untere Forstbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“ zu.

Die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt ist dahingehend zu ändern, dass die in der beiliegenden Karte dargestellte Waldfläche nicht als Sondergebiet ausgewiesen wird, sondern als Fläche für Forstwirtschaft.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit der Waldfläche über einen Zuwegungskorridor zu gewährleisten ist. Der Zuwegungskorridor muss mindestens den Maßgaben der Feuerwehr zur Erreichbarkeit der Waldfläche im Falle eines Löscheinsatzes gerecht werden. Daher empfiehlt die untere Forstbehörde eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Mit freundlichen Grüßen

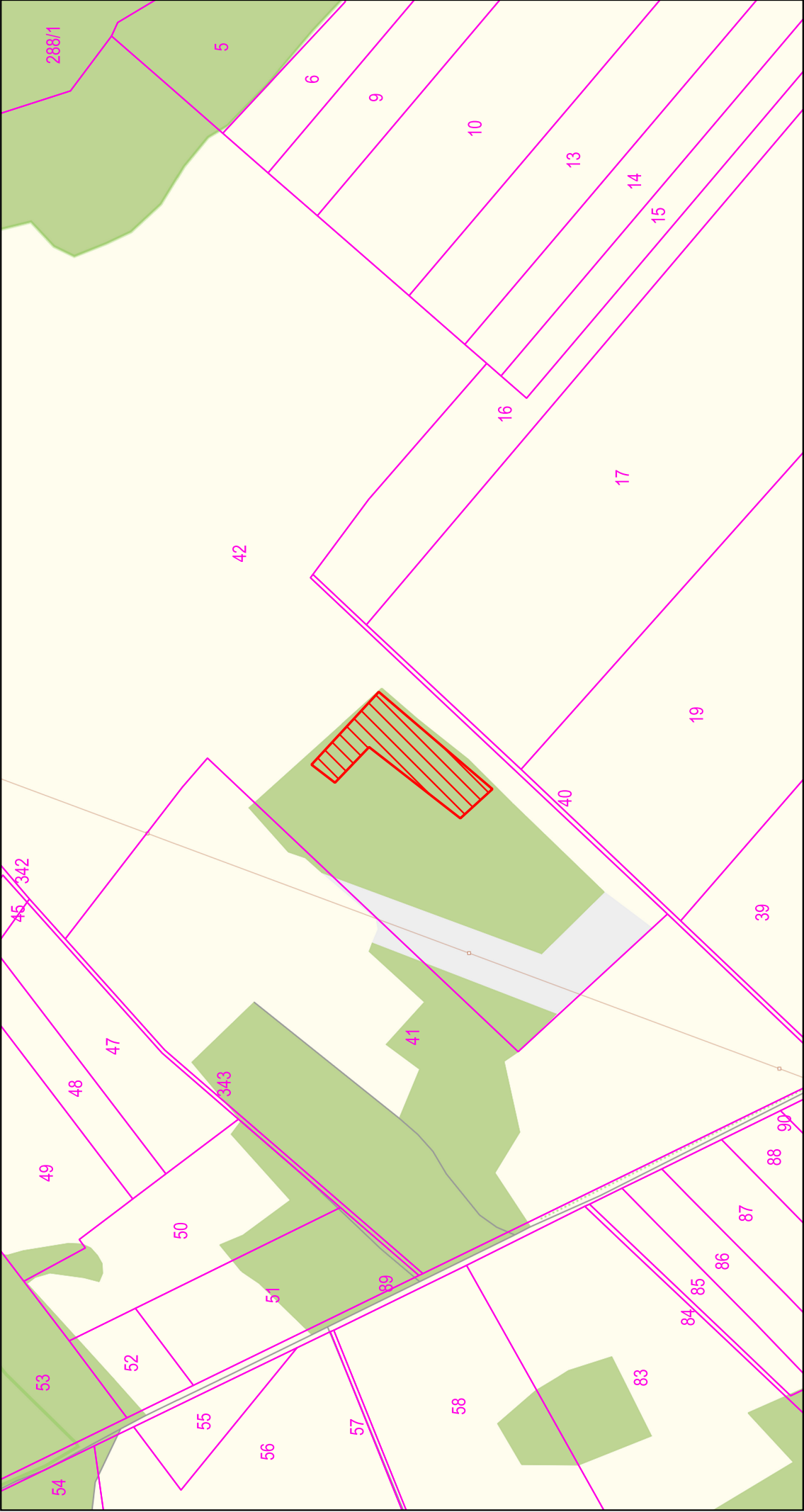
Im Auftrag

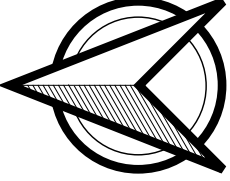
Philipp Sechting
Leiter Revier Eisenhüttenstadt

Dieses Dokument wurde am 06.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1: Karte „Im FNP zu berücksichtigende Waldfläche“

Die in der Stellungnahme genannten PDFs können unter <https://www.eisenhuetttenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung> (stand: 05.09.2024) eingesehen werden.



Im FNP zu berücksichtigende Waldfläche Az.: 07.16-3154/15/24 Az.: 07.16-3155/01/24 Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 42	LEGENDE - Flurstücksgrenzen - Im FNP zu berücksichtigende Waldfläche	0 50 100 150 200 250 300 m  Maßstab 1:5000
---	--	---

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Jahn, Mack & Partner

09/2024/Frau Pape-Zierke

Wilhelm-Kabus-Straße 74

Potsdam, den 26.09.2024

10829 Berlin

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: bauleitplanung@jahn-mack.de

**Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
vbBP 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo**

Stand: Vorentwurf vom 19.08.2024

-gilt im übertragenen Sinn auch für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt

Sehr geehrter Herr Klaeß,
die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung und äußern sich wie folgt:
Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 76ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Planvorhaben sieht die Ausweisung von 2 Teilbereichen (A und B) vor.

Aus unserer Sicht ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ein Beitrag zur Klimawende. Wichtig ist die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Diehloer Höhen. Wegen des Bauverbots im LSG dürfen in diesen Bereichen keine Solarpaneele errichtet werden. Die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit dem Schutzstatus des LSG ist mit der Obersten Naturschutzbehörde (Zustimmungsverfahren/ MLUK) zu klären.

Im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer. Es darf nicht beeinträchtigt werden. Beim Landkreis Oder-Spree ist zu klären, ob eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich ist.

Das Plangebiet wird von einem Weg zerschnitten, der mit Obstgehölzen bestanden ist, teilweise als Baumreihe, teilweise als Allee. Diese Gehölze sind zu erhalten.

Das Plangebiet grenzt an Kiefernwald. Um Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden, sollten die Flächen am Wald und an den Flurgehölzen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden. Dadurch wird eine Verschattung der Photovoltaikanlagen vermieden.

Auch im Bereich der Gasleitung lassen sich Flächen für Kompensationsmaßnahmen festsetzen. Vereinzelt finden sich am Waldrand Lesesteinhaufen, die als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, zusätzliche Feldsteinhaufen anzulegen.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Mais und andere Feldfrüchte). Als Variante sollte die Agri-PV betrachtet werden, bei der unter den aufgeständerten Solarpanelen Ackerbau betrieben werden kann.

Mit etwa 74 ha Ackerfläche ist es schon ein relativ großes Vorhaben. Teile sollen aber als Wildkorridor ausgewiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die erwähnte Planung der Bundesstraße B 112 noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Wir gehen davon aus, dass für die Teile des Plangebietes, die im Windvorranggebiet liegen, die Festsetzung *Windpark* nicht weiterverfolgt wird.

Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme sind weitere Ausführungen des Umweltberichtes, insbesondere der Artenschutzfachbericht, erforderlich.

Auf Grundlage dieser Unterlagen sind die Verbände gerne bereit sich abschließend zu äußern.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen